

Belehrung nach § 12a Arbeitsgerichtsgesetz

Ich wurde heute auf Folgendes hingewiesen:

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde

am in Berlin

durch Rechtsanwalt erteilt und erläutert.

(Datum, Unterschrift)